Beamten - Info 1/2014

Neues Laufbahnrecht

1. Einleitung

Im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 07.02.2014 ist die neue Laufbahnverordnung veröffentlicht worden, die ab sofort gilt. Die Novellierung ist erforderlich geworden, damit die zahlreichen neuen Hochschulabschlüsse (Bachelor- und Masterabschlüsse) in Bezug auf den Zugang zu bestimmten Laufbahnen in das Laufbahnrecht integriert werden. Daneben hatte das Bundesverwaltungsgericht Ende 2012 entschieden, dass Mindest- und Höchstaltersgrenzen sowie sehr lange Dienstzeiten im Laufbahnrecht unzulässig sind. Daher sind insbesondere die Aufstiegsregelungen neu gefasst worden. Es handelt sich im Wesentlichen um die folgenden Neuerungen:

2. Aufstieg vom mittleren Dienst in den gehobenen Dienst

2.1 Regelaufstieg

Ein Aufstieg über den Besuch der Fachhochschule ist möglich bei Beamten des mittleren Dienstes, die nach dem Ende der Probezeit im mittleren Dienst eine Dienstzeit von 3 Jahren (bisher 4 Jahre) zurückgelegt haben. Wie bisher ist eine Verkürzung um jeweils ein Jahr möglich beim Vorliegen eines zum Hochschulstudium berechtigenden Schulabschlusses oder bei einem „gut“ in der Laufbahnprüfung des mittleren Dienstes.

2.2 Prüfungserleichterter Aufstieg

Gem. § 31 Abs. 5 Laufbahnverordnung ist der prüfungserleichterte Aufstieg möglich für Beamtinnen und Beamte, die

- seit mindestens 2 Jahren in der Besoldungsgruppe A9 sind oder in Besoldungsgruppe A8 sind und seit mindestens 2 Jahren A9 mD-Aufgaben wahrnehmen.
- zu einer Qualifizierung zugelassen werden, die mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt wird
- anschließend an einem mindestens dreimonatigen Aufstiegslehrgang mit abschließender Prüfung erfolgreich teilnehmen.

komba gewerkschaft

Das bisherige Mindest- und Höchstalter sowie das Erfordernis einer Bestbeurteilung sind ersatzlos weggefallen.

2.3 Andere Formen einer prüfungsgebundenen Qualifizierung

§ 31 Abs. 7 sieht vor, dass auch andere Formen einer prüfungsgebundenen Qualifizierung anerkannt werden können. Hierzu muss es aber noch eine weitere Rechtsverordnung geben, die bisher noch nicht vorliegt.

2.4 Aufstieg in bestimmte Aufgabenbereiche

In § 32 Laufbahnverordnung ist eine neue Aufstiegsmöglichkeit geschaffen worden, für Beamtinnen und Beamte die für ihre Einstellung eine über den normalen Schulabschluss hinausgehende Qualifikation nachweisen mussten. Das sind verbeamtete Meister bzw. Techniker. Sofern sie in Besoldungsgruppe A9 sind, ist ein Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes der selben Fachrichtung bis maximal Besoldungsgruppe A11 möglich.

2.5 Aufstieg durch Spezialisierung (Laufbahn besonderer Fachrichtung)

Gem. § 33 Laufbahnverordnung wird unter folgenden Voraussetzungen ein Aufstieg ermöglicht:

- Im mittleren Dienst wurde nach der Probezeit eine Dienstzeit von mindestens 3 Jahren (ohne Verkürzungsmöglichkeit) zurückgelegt.
- Ein besonderes dienstliches Interesse liegt vor und es erfolgt eine Zulassung der Beamtin oder des Beamten zum Aufstieg.
- Es wird ein Diplom einer Fachhochschule oder ein Bachelor-Grad in einem akkreditierten Studiengang erworben.
- Es wird nach dem erworbenen Abschluss eine hauptberufliche Tätigkeit von 2,5 Jahren in einem Aufgabengebiet der neuen Laufbahn absolviert, wobei der bisherige Status und die bisherige Laufbahngruppe des mittleren Dienstes unverändert bleibt.
- Anschließend erfolgt eine zehnmonatige Erprobung in der Laufbahn des gehobenen Dienstes.

3. Aufstieg vom gehobenen Dienst in den höheren Dienst

3.1 Aufstieg durch modulare Qualifizierung

Der bisherige prüfungsfreie Aufstieg wird ersetzt durch einen Aufstieg aufgrund einer modularen Qualifizierung, bis zum 31.12.2015 gelten noch Übergangsregelungen (siehe unten). Ein Aufstieg durch modulare Qualifizierung ist möglich bei Beamtinnen und Beamten,

- denen seit mindestens 2 Jahren ein Amt der Besoldungsgruppe A12 oder höher verliehen ist.
- die in einem Auswahlverfahren zugelassen worden sind und die Module erfolgreich absolviert haben und sie sich in einer zehnmonatigen Erprobungszeit in Aufgaben des höheren Dienstes bewährt haben.

Für den Aufstieg vom gehobenen Dienst in den höheren Dienst ist kein Mindest- oder Höchstalter vorgeschrieben, auch das Erfordernis der beiden Bestbeurteilungen ist weggefallen.

Die Ausgestaltung der modularen Ausbildung erfolgt in einer gesonderten Verordnung über den Aufstieg in die Laufbahngruppe des höheren allgemeine Verwaltungsdienstes, die sich derzeit noch in der Beratung befindet. Die Module umfassen insgesamt 40 Tage, in denen rechtliche Kompetenzen, finanzielle und wirtschaftliche Kompetenzen, persönliche Kompetenzen und organisatorische Kompetenzen vermittelt werden. Die Module werden wahrscheinlich von den Fachhochschulen, den Studieninstituten aber auch von privaten Institutionen angeboten werden. Die Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden. Es finden zwar keine Klausuren oder Prüfungen statt, der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses wird aber durch eine Hausarbeit, ein Referat, eine Projektarbeit, ein Fachgespräch, eine Präsentation, ein Aktenvortrag oder durch eine Gruppenarbeit mit abgrenzbarer Einzelleistung erbracht. Welcher Nachweis in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist, wird von dem Dozenten des Moduls festgelegt. Die entsendende Dienststelle kann die Beamtin / den Beamten von bis zu 50% der modularen Qualifizierung befreien, wenn bereits durch Teilnahme an gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen oder durch Berufserfahrung entsprechende Kompetenzen erworben wurden. Die modulare Qualifizierung soll so organisiert werden, dass sie möglichst innerhalb eines Jahre beendet werden kann.

3.2 Übergangsregelung bis zum 31.12.2015

Gem. § 75 Laufbahnverordnung können Beamtinnen und Beamte, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen, bis zum 31.12.2015 aufsteigen, wenn

- ihnen mindestens seit dem 10.02.2013 ein Amt der Besoldungsgruppe A12 oder höher verliehen ist und
- ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt.

3.3 Fachrichtungsgleicher Aufstieg durch ein Master-Studium

Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes können in eine Laufbahn des höheren Dienstes der selben Fachrichtung aufsteigen, wenn sie

- in einem Auswahlverfahren zu einem Aufstieg durch Master-Studium zugelassen worden sind.

Nach der noch zu verabschiedenden Verordnung über den Aufstieg muss das Masterstudium akkreditiert sein und folgende Studieninhalte aufweisen: Rechtliches Verwaltungshandeln, wirtschafts- und finanzwissenschaftliches Verwaltungshandeln, personalrechtliches Verwaltungshandeln, organisatorisches Verwaltungshandeln, Kommunikation und Führung in der Verwaltung. Ob ein Studiengang geeignet ist, wird in einem Beratungsgespräch zwischen dem Beamten / der Beamtin und der Dienststelle vor Beginn des Studiums geklärt.

Nach erfolgreichem Studium muss eine mindestens zehnmonatige Erprobung in Aufgaben des höheren Dienstes erfolgreich absolviert werden. Die Dienststelle kann eine Freistellung für die erforderlichen Präsenzzeiten während des Studiums aussprechen und auch eine Entscheidung treffen über die Übernahme von möglichen Studiengebühren. Gem. § 39 Abs. 3 Laufbahnverordnung sind Ausnahmen von der zeitlichen Abfolge zulässig, so dass es denkbar wäre, Bewerberinnen und Bewerber, die bereits heute ein geeignetes Master-Studium vorweisen können, in den höheren Dienst aufsteigen zu lassen.

3.4 Aufstieg in den höheren Dienst durch Spezialisierung (Laufbahn besonderer Fachrichtung)

Der Aufstieg verläuft nach vergleichbaren Regeln, wie der unter 3.3 beschriebene Aufstieg. Der Unterschied besteht darin, dass nicht ein fachgleiches Studium absolviert wird, sondern ein fachfremdes (Beispiel: Ein Beamter des gehobenen nichttechnischen Dienstes studiert Volkswirtschaft und macht seinen Masterabschluss). Der weitere Unterschied besteht darin, dass nach erfolgtem Masterabschluss noch eine 3,5-jährige hauptberufliche Tätigkeit in der Aufgabe der neuen Laufbahn absolviert werden muss, wobei der bisherige Status und die bisherige Laufbahngruppe beibehalten werden.

4. Laufbahnen besonderer Fachrichtung

Bisher gab es einen genauen Katalog, welche Personen mit welchem Berufsabschluss im öffentlichen Dienst verbeamtet werden konnten (z.B. Philologen für den Dienst an Volkshochschulen). Diese Vorgaben sind so stark erweitert worden, dass letztlich mit jedem Bachelor- oder Master-Abschluss eine Verbeamtung zumindest möglich ist. Vor einer Verbeamtung muss im mittleren Dienst eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren, im gehobenen Dienst von mindestens 2 Jahren und 6 Monaten und im höheren Dienst von mindestens 3 Jahren und 6 Monaten vorliegen.

5. Andere Bewerber

Andere Bewerber müssen die Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben (z.B. Angestellte mit Angestelltenlehrgang II sollten im gehobenen Dienst verbeamtet werden). Hier ist nach wie vor eine Prüfung vor dem Landespersonalausschuss erforderlich.

6. Dienstzeiten vor der Beförderung

Gem. § 41 LVO darf ein Amt der Besoldungsgruppe A15 erst nach einer Dienstzeit von 4 Jahren oder 3 Jahren nach Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A14 verliehen werden. Ein Amt der Besoldungsgruppe A16 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf erst nach einer Dienstzeit von 6 Jahren oder 3 Jahren nach Verleihung eines Amtes der darunterliegenden Besoldungsgruppe verliehen werden.

7. Bewertung des neuen Laufbahnrechts

Aus Sicht der komba gewerkschaft ist es zu begrüßen, dass insbesondere beim prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren Dienst in den gehobenen Dienst das Mindestalter ersatzlos weggefallen ist. Aufstiege werden nach wie vor nach dem Leistungsgrundsatz erfolgen. Zu begrüßen ist aber, der Wegfall des Erfordernisses der Bestbeurteilungen, da dieser Begriff in der Praxis immer wieder für Probleme sorgte. Die komba gewerkschaft hat sich für den Erhalt des prüfungsfreien Aufstiegs in den höheren Dienst eingesetzt. Dieser war jedoch nicht zu halten, da das Innenministerium aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes die dadurch erforderlichen Erleichterungen des Aufstiegs „kompensieren“ wollte. Den modularen Aufstieg ohne Prüfung hält die komba gewerkschaft für akzeptabel, da auch sehr sinnvolle Ausbildungsinhalte wie Führungskompetenz, Arbeits- und Präsentationstechniken und Besprechungsmanagement vorgesehen sind und da auch 50% der Module durch praktische Berufserfahrung ersetzt werden können.

komba gewerkschaft

Köln, 10.02.2014

V.i.S.d.P.: Michael Bublies, stellv. Justiziar der komba gewerkschaft nrw, Norbertstraße 3, 50670 Köln